

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 444/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Haja (Chaja) J [REDACTED],
K [REDACTED] E [REDACTED], H [REDACTED] Str. 23/3, H [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 4. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht billigt die Anspruchablehnung im Abhilfeverfahren, weil die das Erstverfahren abschließende Entscheidung richtig sei. Das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nahm der gegenüber der Entschädigungsbehörde durch eine Vollmacht ausgewiesene Rechtsanwalt Eckstein 1960 zurück. Er konnte auf der Grundlage des bis zum 17. September 1965 geltenden Rechts (vgl. BGH RZW 1965, 323) nicht wieder angebracht werden. Denn der Berufungsrichter stellt fest, mit der Rücknahme sei das Entschädigungsverfahren beendet gewesen, weil über den daneben allein noch angemeldeten Freiheits-

Schadensanspruch bereits früher unanfechtbar entschieden worden sei. Die Auffassung des Berufungsrichters, mit dem Antrag vom 5. September 1954/29. Juli 1955 habe die Klägerin nur Freiheitsschaden angemeldet, liegt wegen der Art der Ausfüllung des Formblatts und der auf die Schilderung des Freiheitsschadens beschränkten Erläuterung nahe. Für sie spricht auch, daß Rechtsanwalt E. bei der Rücknahme des Gesundheitsschadens erklärt hat, die Dienstakte könne "somit geschlossen werden". Die Beschwerde greift dieses Verständnis der Anmeldung nicht mehr an. Als Auslegung einer Erklärung in einem Einzelfall bietet es jedenfalls keinen Anlaß zur Zulassung der Revision.

Nach § 189 a BEG konnte der zurückgenommene Antrag nicht erneut gestellt werden (BGH RZW 1969, 275). Gründe für eine Anfechtung der regelnden Rücknahme entsprechend Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG (vgl. BGH RZW 1969, 358) wurden und werden nicht behauptet.

Im Ergebnis rechtlich bedenkenfrei verneint das Berufungsgericht auch ein Recht zur Neuansmeldung des zurückgenommenen Gesundheitsschadensanspruchs unter dem Gesichtspunkt der Anspruchserweiterung durch § 33 Abs. 2 BEG. Unrichtig ist zwar seine Ansicht, die erneute Anmeldung scheitere hier daran, daß vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes noch kein Gesundheitsschadensanspruch zuerkannt worden sei. Dabei wird übersehen, daß es sich hier nicht um eine Anwendung des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG (BGH RZW 1975, 209), sondern um eine Anfechtung der regelnden Rücknahme nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG handelt (vgl. BGH RZW 1974, 183 Nr. 19). Die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 BEG verneint das Berufungsgericht aber zu Recht.



Wie die Klägerin einräumt, war sie, 1923 geboren, nach den Verhältnissen in ihrer Heimat schon beim Beginn der Verfolgung nicht mehr schulpflichtig. Auf das Ende der Schulpflicht kommt es entgegen der Auffassung der Beschwerde an (BGH RzW 1977, 211).

Danach ist der nach regelnder Rücknahme wieder angemeldete Gesundheitsschadensanspruch im Erstverfahren zu Recht abgelehnt worden. Schon deshalb scheidet Abhilfe aus (BGH RzW 1972, 341; 344). Auf die Billigung der zusätzlich angestellten Ermessenserwägung der Behörde, die Klägerin habe es auch verabsäumt, gegen das im Erstverfahren ergangene Urteil des Landgerichts Berufung einzulegen (richtig: die dort eingelegte Berufung zu begründen), kommt es deshalb nicht an.

Mai

Portmann